OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen: LVwG-800264/12/HW

Datum: Linz, 11. September 2017

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Dr. Wiesinger über die Beschwerde von Dr. S. E., x, L, gegen das Straferkenntnis des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Linz vom 23. März 2017, GZ: 0004658/2017, wegen einer Übertretung der RAO nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 21. August 2017 (mitbeteiligte Partei: X., x, L)

A. zu Recht:

I. Der Beschwerde wird teilweise stattgegeben und es wird der angefochtene Bescheid insoweit, als der Beschwerdeführer einer Verwaltungsübertretung für schuldig erkannt und über den Beschwerdeführer eine Strafe verhängt wird, einschließlich des Ausspruches über die Kosten des Verwaltungsstrafverfahrens, aufgehoben. Weiters wird das Verwaltungsstrafverfahren gegen den Beschwerdeführer, soweit es nicht ohnedies bereits von der belangten Behörde wegen Verjährung eingestellt wurde, gemäß § 45 Abs. 1 Z 1 VStG eingestellt.

Der Beschwerdeführer hat keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine ordentliche Revision unzulässig.

B. fasst den B e s c h l u s s :

I. Im Übrigen, also soweit sich die Beschwerde gegen die teilweise Einstellung des Strafverfahrens wegen Verjährung richtet, wird die Beschwerde zurückgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine ordentliche Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Eingabe vom 19. Dezember 2016 erstattete die Mitbeteiligte eine Strafanzeige und beantragte die Einleitung eines Strafverfahrens gegen den Beschwerdeführer (kurz „Bf“) wegen Übertretung des § 8 RAO iVm § 57 Abs. 2 RAO.

Mit dem angefochtenen Straferkenntnis vom 23. März 2017, GZ: 0004658/2017, wurde wie folgt abgesprochen:

„Sie haben nachstehende Verwaltungsübertretung zu verantworten:
Über Sie wurde gemäß § 16 Abs 1 Z 4 DSt die Disziplinarstrafe der Streichung aus der Liste der Rechtsanwälte verhängt. Durch diese oberstgerichtliche Entscheidung ist Ihre Legitimation zur Ausübung der Rechtsanwaltschaft gemäß § 34 Abs 1 RAO erloschen.

Sie traten trotz rechtskräftiger Streichung aus der Liste der Rechtsanwälte als Rechtsanwalt auf und haben Sie daher unbefugt eine den Rechtsanwälten vorbehaltene Tätigkeit, nämlich die berufsmäßige Parteienvertretung in einer verwaltungsbehördlichen Angelegenheit, gewerbsmäßig ausgeübt, da Sie

1. vor der Bezirkshauptmannschaft X als ausgewiesener Rechtsvertreter für Frau C. S. zur GZ X in einem Lenkerberechtigungsentziehungsverfahren aufgetreten sind; Sie haben in dieser Rechtsangelegenheit am 15.11.2016 eine Vorstellung via E-Mail an die Bezirkshauptmannschaft X übermittelt und sich in dieser Vorstellung im Briefkopf ausdrücklich als bevollmächtigter Vertreter ausgewiesen.

2. vor dem Bezirksgericht X in der Pflegschaftssache der minderjährigen L. P., zu GZ X, sowohl in der mündlichen Tagsatzung am 22.05.2015 als auch mit Schreiben vom 10.07.2015 als Rechtsanwalt der Kindesmutter S. K. aufgetreten sind.

3. am 14.07.2015 an einer Verhandlung vor dem LVwG OÖ teilgenommen haben und dort als ‚Verteidiger‘ aufgetreten sind. Diese Verhandlungsteilnahme erfolgte für die E. Gesellschaft m.b.H. & Co. KG, bei der Sie Angestellter waren, über Auftrag des Kommanditisten der E. Gesellschaft m.b.H. & Co. KG.

Aufgrund der obigen Ausführungen haben Sie unbefugt eine den Rechtsanwälten gem. § 8 RAO vorbehaltene Tätigkeit, nämlich die berufsmäßige Parteienvertretung in einer verwaltungsbehördlichen Angelegenheit, gewerbsmäßig ausgeübt, da Sie zur berufsmäßigen Parteienvertretung nicht befugt sind, da Sie nicht in die Liste der Rechtsanwälte als Rechtsanwalt oder Rechtsanwaltsanwärter eingetragen sind.
[...]

Ad1)
Es wird über den Beschuldigten eine Geldstrafe von € 1.200,--, im Falle der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von 28 Stunden verhängt.
[...]

VI.

Ad 2) und ad 3)
Das Verfahren wird jeweils wegen Verfolgungsverjährung gem. § 45 Abs.1 Z. 3 VStG eingestellt.

Begründung
[...]

Aus der o.a. Tatbeschreibung ergeben sich zwei Tatzeitpunkte 22.05.2015 und 14.7.2015. Dem Beschuldigten wurde der aus der Anzeige hervorgehenden Sachverhalt erst mit Aufforderung zur Rechtfertigung vom 26.1.2017 nachweislich zur Kenntnis gebracht und das somit innerhalb der gesetzlichen Frist von einem Jahr keine Verfolgungshandlung gesetzt wurde, war das ggstl. Verfahren gem. § 45 Abs. 1 Z. 3 VStG einzustellen."
[Hervorhebungen nicht übernommen]

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis richtet sich die rechtzeitige Beschwerde des Bf, in welcher unter anderem ausgeführt wird, den Bescheid seinem gesamten Umfang nach anzufechten. In der Beschwerde wird unter anderem vorgebracht, dass die Vertretung von Frau C. S. nicht aus wirtschaftlichen Gründen, sondern aus freundschaftlichen und sozialen Gründen erfolgt sei. In der mündlichen Verhandlung wurde bei Erörterung der Sache vom Bf ergänzend unter anderem ausgeführt, dass der Bf eine Beschwerde gegen das gesamte Straferkenntnis formuliert habe.

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung - in Ergänzung zu Punkt I. - von folgendem Sachverhalt aus:

Der Bf war bis zu der am 8. Mai 2015 wegen einer Disziplinarstrafe erfolgten Streichung in der Liste der Rechtsanwälte eingetragen. Bereits zuvor war dem Bf mit Beschluss vom 26. Juli 2012 die Ausübung der Rechtsanwaltschaft vorläufig untersagt worden (Urteil des OLG X X; Angaben des Bf in der mündlichen Verhandlung).

Der Bf sieht die Möglichkeit, nach drei Jahren (gerechnet ab der Streichung) um eine Wiedereintragung in die Liste der Rechtsanwälte anzusuchen, wobei es nach Ansicht des Bf aus wirtschaftlicher Sicht für ihn sinnvoll wäre, wieder als Rechtsanwalt tätig zu werden. Der Bf rechnet mit Widerständen der X. gegen eine allfällige Wiedereintragung und es erscheint aus Sicht des Bf nicht sicher, ob es jemals möglich sein wird, dass er wieder in die Liste der Rechtsanwälte eingetragen wird (Angaben des Bf in der mündlichen Verhandlung).

Der Bf hat in einem Verfahren der Bezirkshauptmannschaft X betreffend die Entziehung einer Lenkberechtigung (X) Frau C. S. vertreten und in diesem Verfahren am 15. November 2016 eine Vorstellung für Frau S. gegen eine

Entscheidung der Bezirkshauptmannschaft X erhoben. In dieser Vorstellung wird unter anderem wörtlich Folgendes ausgeführt: „Vertreten durch Dr. S. E. aufgrund der erteilten Vollmacht“. Der Bf hat sich in diesem Schriftsatz nicht als Rechtsanwalt bezeichnet. Der Bf hat sich auch sonst in diesem Verfahren nicht als Rechtsanwalt bezeichnet (Angaben der Zeugin S.; E-Mail vom 15. November 2016; Angaben des Bf in der mündlichen Verhandlung).

Der Bf hat die Zeugin S. vor mehreren Jahren in einem Verfahren vertreten. Daraus entwickelte sich in weiterer Folge eine Freundschaft zwischen dem Bf und der Zeugin. Aus Sicht der Zeugin erfolgte die Vertretung durch den Bf im Verfahren der Bezirkshauptmannschaft X betreffend die Entziehung einer Lenkberechtigung aus Freundschaft. Auch der Bf hatte die Intention, die Zeugin, ohne hierfür eine Gegenleistung zu erhalten, zu vertreten. Die Zeugin hat dem Bf für seine Tätigkeit im Verfahren der Bezirkshauptmannschaft X nichts bezahlt und es war zwischen der Zeugin und dem Bf auch nicht ausgemacht, dass die Zeugin hierfür etwas bezahlen würde. Der Bf hat für diese Vertretung nichts erhalten und auch nichts verlangt. Der Zeugin war aufgrund eines Gesprächs mit dem Bf auch bekannt, dass der Bf nicht mehr als Rechtsanwalt tätig ist (Angaben der Zeugin S.; Angaben des Bf in der mündlichen Verhandlung; Beschwerdevorbringen).

II.2. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aufgrund der vorliegenden Beweisergebnisse, wobei die einzelnen Feststellungen vor allem auf den jeweils in Klammer angeführten Beweisergebnissen gründen. Im Einzelnen ist noch Folgendes auszuführen:

Bereits aus den Ausführungen im von der mitbeteiligten Partei vorgelegten Urteil des OLG X folgt, dass am 8. Mai 2015 die Streichung aus der Liste der Rechtsanwälte und zuvor die vorläufige Untersagung der Ausübung des Rechtsanwaltsberufes erfolgten. Es steht dies auch mit den Angaben des Bf in der mündlichen Verhandlung und dem Vorbringen der Mitbeteiligten in der Anzeige in Einklang. Dass der Bf die Möglichkeit sieht, nach drei Jahren um eine Wiedereintragung in die Liste der Rechtsanwälte anzusuchen, wobei dies aus seiner Sicht wirtschaftlich sinnvoll wäre, gab der Bf in der mündlichen Verhandlung ebenso an, wie den Umstand, dass er mit Widerständen der X. gegen seine Wiedereintragung rechne und sich nicht sicher sei, ob eine Wiedereintragung in die Liste jemals möglich sein wird. Der Bf hinterließ im Rahmen der mündlichen Verhandlung einen durchaus glaubwürdigen Eindruck, sodass diese Angaben des Bf betreffend die subjektive Einschätzung des Bf den Feststellungen zu Grunde gelegt werden konnten. Dass der Bf die Zeugin S. im Verfahren der Bezirkshauptmannschaft X, X, vertreten hat, gaben sowohl der Bf als auch die Zeugin übereinstimmend an. Auch in der Vorstellung vom 15. November 2016 ist die Vertretung durch den Bf angeführt, sodass dies auch festgestellt werden konnte. Dass sich der Bf im Verfahren der Bezirkshauptmannschaft X nicht als Rechtsanwalt bezeichnet hat, folgt daraus, dass in der Vorstellung eine solche Bezeichnung nicht erfolgt und auch sonst keine

Beweisergebnisse vorliegen, aus denen sich ergeben würde, dass sich der Bf in diesem Verfahren als Rechtsanwalt bezeichnet hätte. Dass der Bf die Zeugin S. vor mehreren Jahren in einem Verfahren vertreten und sich daraus eine Freundschaft entwickelt hat, gab die Zeugin im Rahmen ihrer Einvernahme vor dem erkennenden Gericht an und es steht dies auch mit den Angaben des Bf in Einklang. Der Bf und die Zeugin gaben in der mündlichen Verhandlung weiters an, dass für die Vertretung im Verfahren vor der Bezirkshauptmannschaft X nichts bezahlt und nichts verlangt bzw. auch keine Bezahlung ausgemacht worden wäre. Angesichts dieser übereinstimmenden Angaben und mangels gegenteiliger Beweisergebnisse geht das erkennende Gericht auch davon aus, dass der Bf für die Vertretung vor der Bezirkshauptmannschaft tatsächlich nichts erhalten und auch nichts verlangt hat. Dass der Zeugin aufgrund eines Gesprächs mit dem Bf bekannt war, dass der Bf nicht mehr als Rechtsanwalt tätig ist, ergibt sich ebenfalls aus der Aussage der Zeugin. Dass die Zeugin der Meinung ist, dass die Vertretung durch den Bf im Verfahren der Bezirkshauptmannschaft X aus Freundschaft erfolgte und, dass der Bf die Intention hatte, die Zeugin, ohne hierfür eine Gegenleistung zu erhalten, zu vertreten, ergibt sich aus der Aussage der Zeugin in der mündlichen Verhandlung und den Angaben des Bf, wobei dieser bereits in seiner Beschwerde ausführte, dass die Vertretung aus „freundschaftlichen und sozialen Gründen“ erfolgte. Die diesbezüglichen Angaben der Zeugin bzw. des Bf zur „subjektiven“ Einschätzung der Zeugin bzw. zur subjektiven „Motivation“ des Bf erscheinen angesichts des freundschaftlichen Verhältnisses zwischen der Zeugin und dem Bf auch nachvollziehbar. Dafür, dass tatsächlich ein freundschaftliches Verhältnis besteht, spricht im Übrigen auch der vom Richter im Rahmen der mündlichen Verhandlung wahrgenommene Umstand, dass die Zeugin beim Verlassen des Verhandlungssaals dem Bf noch einen sogenannten „Luftkuss“ zugeworfen hat.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Nach § 8 Abs. 1 RAO erstreckt sich das Vertretungsrecht eines Rechtsanwalts auf alle Gerichte und Behörden der Republik Österreich und umfasst die Befugnis zur berufsmäßigen Parteienvertretung in allen gerichtlichen und außergerichtlichen, in allen öffentlichen und privaten Angelegenheiten. Nach Abs. 2 dieser Norm ist die Befugnis zur umfassenden berufsmäßigen Parteienvertretung im Sinn des Abs. 1 den Rechtsanwälten vorbehalten.

Gemäß § 57 Abs. 2 RAO begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe bis zu 16.000 Euro zu bestrafen, wer unbefugt eine durch dieses Bundesgesetz den Rechtsanwälten vorbehaltene Tätigkeit gewerbsmäßig anbietet oder ausübt.

III.2. Mit Recht geht die belangte Behörde davon aus, dass sich der Begriff „gewerbsmäßig“ in § 57 Abs. 2 RAO am Begriffsverständnis des Gewerberechts

orientiert (vgl. *Feil/Wennig*, Anwaltsrecht[8] § 57 Rz 4; VwGH 04.12.1998, 97/19/1553; 17.05.2004, 2003/06/0108). Gemäß § 1 Abs. 2 erster Satz GewO 1994 liegt eine gewerbsmäßige Tätigkeit vor, wenn sie selbständig, regelmäßig und in der Absicht betrieben wird, einen Ertrag oder sonstigen wirtschaftlichen Vorteil zu erzielen. Dabei ist unter Ertrag bzw. wirtschaftlichem Vorteil jede wirtschaftlich positive Wirkung, namentlich die Erzielung eines geldlichen Gewinnes, aber auch sonstige den Geschäftszielen dienliche positive Effekte, wie etwa die Festigung bestehender Geschäftsverbindungen, die Vergrößerung des Kreises der Geschäftskunden, die Steigerung des Bekanntheitsgrades eines Unternehmens oder die Verbesserung der Kreditwürdigkeit, zu verstehen (VwGH 31.05.2012, 2010/06/0207; *Müller* in *Ennöckl/Raschauer/Wessely*, GewO § 1 Rz 9). Das Kriterium der Ertragserzielungsabsicht ist nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes aus den äußeren Umständen abzuleiten (siehe etwa VwGH 09.06.2015, Ra 2014/08/0069; 09.09.2015, Ra 2015/03/0031).

Die belangte Behörde sieht im vorliegenden Fall die Absicht, einen Ertrag oder sonstigen wirtschaftlichen Vorteil zu erzielen, im Wesentlichen insofern als gegeben an, als der Beschuldigte durch die Vertretung von Frau S. zumindest einen indirekten wirtschaftlichen Vorteil lukriere, indem er durch diese Vertretungstätigkeit den „Kundenkreis", den er als Rechtsanwalt hatte, erhalte. Es mag zwar zutreffen, dass angesichts der vom Bf in Betracht gezogenen Möglichkeit, eine Wiedereintragung in die Liste der Rechtsanwälte zu beantragen, zumindest in bestimmten Fällen Vertretungstätigkeiten des Bf (für welche dieser keine Bezahlung erhält) dem Aufbau bzw. Erhalt von potenziellen künftigen Kunden dienen könnten. Dies trifft aber nach Ansicht des erkennenden Verwaltungsgerichtes bei der Vertretung der Zeugin S. nicht zu, zumal zur Zeugin S. ein Freundschaftsverhältnis besteht. Der Verwaltungsgerichtshof hat in einem Fall (bei Vorliegen einer persönlichen Beziehung zwischen Leistungserbringer und Leistungsempfänger) ausgesprochen, dass die Durchführung von Reparaturarbeiten an einem Fahrzeug selbst dann, wenn der Leistungserbringer vom Leistungsempfänger im Rahmen einer bestehenden Lebensgemeinschaft erhalten wird, für sich gesehen nicht das Vorliegen des Gewerbemerkmales der Gewinnerzielungsabsicht im Sinne des § 1 GewO 1973 indiziert (vgl. VwGH 05.05.1987, 86/04/0201). Unter Berücksichtigung der äußeren Umstände des vorliegenden Falles, insbesondere dem Freundschaftsverhältnis zwischen dem Bf und der Zeugin sowie der Tatsache, dass der Bf nichts erhalten und nichts verlangt hat bzw. auch keine Bezahlung ausgemacht war, ist auf Seiten des Bf keine Absicht (im Sinne des § 1 GewO), einen Ertrag oder sonstigen wirtschaftlichen Vorteil zu erzielen, anzunehmen. Eine Bestrafung des Bf nach § 57 Abs. 2 RAO aufgrund seiner Tätigkeit im Zusammenhang mit dem Verfahren der Bezirkshauptmannschaft X scheidet daher mangels Gewerbsmäßigkeit aus. Der Bf ist im Übrigen nach dem festgestellten Sachverhalt im Zusammenhang mit dem Verfahren der Bezirkshauptmannschaft X auch nicht als „Rechtsanwalt“ aufgetreten.

Die von der mitbeteiligten Partei in der mündlichen Verhandlung zitierte Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes 97/19/1553 ist gegenständlich nicht einschlägig, da in dem dieser VwGH-Entscheidung zu Grunde liegenden Fall die in Rede stehenden Leistungen im Zusammenhang mit der Tätigkeit als Privatdetektiv gegenüber einem Klienten erbracht wurden. Im vorliegenden Fall hat der Bf gegenüber der Zeugin S. jedoch gerade keine Leistung im Rahmen „seines Gewerbebetriebes“ gegenüber „einer Kundin“ erbracht.

III.3. Im gegenständlichen Fall bekämpft der Bf ausdrücklich das gesamte Straferkenntnis Parteibeschwerden im Sinne des Art. 132 Abs. 1 Z 1 B-VG sind jedoch nur insoweit zu prüfen, als die Frage einer Verletzung von subjektiv-öffentlichen Rechten Gegenstand ist (VwGH 27.01.2016, Ra 2014/10/0003). Aus dem angefochtenen Bescheid geht hervor, dass hinsichtlich der im Spruch unter den Punkten 2. (Pflegschaftssache vor dem Bezirksgericht X) und 3. (E. Gesellschaft mbH & Co KG) angeführten Vorwürfe eine Einstellung des Strafverfahrens gemäß § 45 Abs. 1 Z 3 VStG wegen Verjährung erfolgt. Dies ergibt sich aus einer Zusammenschau mit Punkt VI. des Spruches. Auch in der Begründung kommt im Übrigen deutlich zum Ausdruck, dass eine teilweise Einstellung des Strafverfahrens erfolgt. Durch die Einstellung eines Verwaltungsstrafverfahrens kann der Beschuldigte aber nicht beschwert sein, weswegen er auch im Fall einer bescheidförmigen Einstellung dagegen nicht mit Beschwerde an das Verwaltungsgericht vorgehen kann (*Fister* in *Lewisch/Fister/Weilguni*, VStG^2 § 45 Rz 8). Der angefochtene Bescheid ist daher, soweit eine Einstellung des Strafverfahrens ausgesprochen wird, nicht zu beheben.

III.4. Zu den in der Eingabe vom 28. Juli 2017 gestellten Beweisanträgen der Mitbeteiligten ist auszuführen, dass diese „nur“ einen unzulässigen (vgl. etwa VwGH 11.05.2017, Ro 2016/21/0012) Erkundungsbeweis darstellen („um den Vorwurf [...] zu untersuchen“). Im Übrigen ist auch nicht ersichtlich, weswegen die Einvernahme von S. K. und W. W. zur im vorliegenden Fall entscheidungswesentlichen Frage, ob die Vertretung der Zeugin S. in Gewinnerzielungsabsicht erfolgte, notwendig sein sollte. Selbst wenn der Bf in anderen Fällen eine „gewerbsmäßige“ Parteienvertretung durchgeführt hätte, bedeutet dies nicht, dass deswegen jede Tätigkeit des Bf zwingend „gewerbsmäßig“ ist.

III.5. Im Ergebnis ist der Beschwerde daher (nur) teilweise stattzugeben und das angefochtene Straferkenntnis, soweit nicht ohnedies bereits eine Einstellung wegen Verjährung erfolgt, aufzuheben und das Strafverfahren einzustellen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt.

Ob der Bf im Sinne des § 57 Abs. 2 RAO gewerbsmäßig eine den Rechtsanwälten vorbehaltene Tätigkeit ausgeübt hat, wurde ausgehend von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (siehe vor allem die zitierten Entscheidungen) anhand der konkreten Umstände des vorliegenden Einzelfalls beurteilt, sodass dieser Beurteilung keine Bedeutung über den vorliegenden Einzelfall hinaus zukommt. Die teilweise Zurückweisung der Beschwerde mangels Beschwer steht im Einklang mit der höchstgerichtlichen Rechtsprechung (vgl. etwa die vom Vertreter der mitbeteiligten Partei in der mündlichen Verhandlung zitierte Entscheidung des Verfassungsgerichtshofes).

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Dr. Wiesinger